

Clearing-Bedingungen

2 Abschnitt

Abwicklung der Geschäfte

2.1 Teilabschnitt

Abwicklung von Future-Kontrakten

2.1.1 Unterabschnitt

Abwicklung von Future-Kontrakten auf den Finnischen Aktienindex (FOX-Future)

2.1.1.1 Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Zahlungen bei Erfüllung von FOX-Future-Kontrakten.

(2) Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.

(3) Für das Verfahren bei Zahlungen nach Absatz 1 gilt Folgendes: Alle Zahlungen erfolgen direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern über die LZB an dem dem Schlussabrechnungstag folgenden Börsentag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf ihrem LZB-Konto sicherzustellen.

2.1.1.2 Tägliche Abrechnung

(1) Für jeden Kontrakt werden Gewinne und Verluste aus offenen Positionen an dem betreffenden Börsentag im Anschluss an die Post-Trading-Periode ermittelt und dem internen Geldverrechnungskonto gutgeschrieben oder belastet. Für offene Positionen des Börsenvortages berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen den täglichen Abrechnungspreisen des Kontraktes vom Börsentag und Börsenvortag. Für Geschäfte am Börsentag berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Preis des Geschäftes und dem täglichen Abrechnungspreis des Börsentages.

(2) Der tägliche Abrechnungspreis wird bestimmt durch den Preis des letzten während der letzten 15 Handelsminuten eines Börsentages zu Stande gekommenen Geschäftes. Ist eine Preisermittlung gemäß der vorstehenden Regelung nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den Abrechnungspreis fest.

(3) Absatz 1 gilt für das Rechtsverhältnis zwischen General-Clearing-Mitgliedern oder Direkt-Clearing-Mitgliedern und den ihnen angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

2.1.1.3 Sicherheitsleistung

(1) Die Grundlagen für die Sicherheitsleistung ergeben sich aus den Ziffern 1.3.1 bis 1.3.5. Darüber hinaus gilt Folgendes:

(2) Bei Future-Kontrakten sind für kompensierbare Positionen Sicherheiten für das Risiko nicht vollständig gleichgerichteter Positionsentwicklungen verschiedener Liefermonate zu leisten (Spread Margin). Bei einer Kompensation wird eine Netto-Long-Position in einem Kontrakt eines Liefermonats soweit wie möglich gegen eine Netto-Short-Position in einem Kontrakt eines anderen Liefermonats verrechnet.

(3) Neben der Sicherheitsleistung gemäß Absatz 2 wird eine weitere Sicherheitsleistung (Additional Margin) ermittelt, die die Änderung der Glattstellungskosten der nicht nach Absatz 2 kompensierbaren Preisentwicklung bis zur nächsten Sicherheitenberechnung abdeckt.

2.1.1.4 Erfüllung

(1) Offene Positionen vom letzten Handelstag eines Kontraktes werden am Schlussabrechnungstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitgliedes gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Kontraktes und dessen täglichem Abrechnungspreis (Ziffer 2.1.1.2) vom Börsenvortag.

(2) Der Schlussabrechnungspreis wird von den Eurex-Börsen am Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.1.1.2 Abs. 2 Satz 2) eines Kontraktes nach dem Wert des FOX auf Grundlage der durchschnittlichen Preise der im FOX enthaltenen Aktien, soweit diesen Preisen ein Geschäft mit einer Mindestanzahl der jeweiligen im FOX enthaltenen Aktie zugrunde liegt, gewichtet nach dem Volumen der Transaktionen, die an der Helsinki Stock Exchange (HEX) seit dem Handelsbeginn und im fortlaufenden Handel des elektronischen Handelssystems an der Helsinki Stock Exchange (HEX) am Schlussabrechnungstag gehandelt werden, festgelegt.

2.1.1.5 Verzug bei Zahlung

Für Verzug beziehungsweise technischen Verzug bei Zahlung gelten die Regelungen gemäß Ziffer 1.7.1 Abs. 4 beziehungsweise Ziffer 1.7.2. Abs. 5.

2.2 Teilabschnitt

Abwicklung von Optionskontrakten

2.2.3 Unterabschnitt

Abwicklung von Optionskontrakten auf Aktien finnischer Aktiengesellschaften (finnische Aktienoptionen)

2.2.3.1 Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Lieferungen und Zahlungen bei Ausübung und Zuteilung von Optionskontrakten.

(2) Clearing-Mitglieder haben bei Ausübung und Zuteilung von Positionen, für deren Clearing sie verantwortlich sind, nach Weisung der Eurex Clearing AG zu liefern oder zu zahlen.

(3) Die Eurex Clearing AG unterrichtet jedes Clearing-Mitglied während des Vormittags des Börsentags nach der Ausübung über die ihm zugeteilten Optionskontrakte.

(4) Für das Verfahren bei Lieferung und Zahlung nach Absatz 1 gilt Folgendes:

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern am vierten Börsentag nach dem Tag der Ausübung der Option gegenüber der Eurex Clearing AG; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird. Die stückemäßigen Lieferungen erfolgen über die DBC und die Zahlungen über die LZB.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben durch entsprechende Beauftragung der DBC oder der SEGA sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Börsentag bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot bei der DBC oder der SEGA und Guthaben auf dem LZB-Konto des Clearing-Mitgliedes sicherzustellen.

2.2.3.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern gemäß Ziffer 2.2.3.4 der Bedingungen für den Handel an den Eurex-Börsen zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Börsentages, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an den Eurex-Börsen an diesem Börsentag zahlbar.

2.2.3.3 Sicherheitsleistung

(1) Die Grundlagen für die Sicherheitsleistung ergeben sich aus den Ziffern 1.3.1 bis 1.3.5. Darüber hinaus gilt Folgendes:

(2) Zunächst ist die Sicherheit für die Kosten einer potentiellen Glattstellung zum Tagesendwert aller Positionen zu leisten (Premium Margin). Der Tagesendwert einer Optionsserie ist der Preis des letzten während der letzten 15 Minuten eines Börsentages zu Stande gekommenen Geschäftes in dieser Optionsserie. Sind in diesem Zeitraum keine Geschäfte in der Optionsserie zu Stande gekommen oder führt der Tagesendwert nicht zu einer Sicherheitsleistung, die der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG entspricht, legt die Eurex Clearing AG den Tagesendwert fest.

(3) Bei ausgeübten und zugeteilten Positionen in Optionskontrakten auf Aktien finnischer Aktiengesellschaften ist die Differenz zwischen dem im fortlaufenden Handel im elektronischen Handelssystem der Helsinki Stock Exchange (HEX) zuletzt zu Stande gekommenen Preis in dem jeweiligen Basiswert und dem Ausübungspreis maßgebend.

Ist dieser Preis älter als 15 Minuten, so ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem der Helsinki Stock Exchange (HEX) zu Stande gekommenen Preise maßgeblich.

Die Eurex Clearing AG kann von einem so ermittelten Preis abweichen, wenn die sich ergebende Sicherheitsleistung nicht der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG entspricht.

(4) Bei der Berechnung der Sicherheitsleistung für alle Optionsserien bilden Netto-Long-Positionen ein Berechnungsguthaben.

(5) Neben der oben geregelten Sicherheitsleistung (Premium Margin) wird eine weitere Sicherheitsleistung, die Additional Margin, ermittelt, die die Änderung der Glattstellungskosten aller Optionspositionen bei Eintritt der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung bis zur nächsten Sicherheitsberechnung abdeckt.

2.2.3.4 Dividenden

Wird eine finnische Aktienoption vor dem Tag des Dividendenabganges ausgeübt, steht die Gutschrift der Dividende dem neuen Eigentümer der Aktien zu.

2.2.3.5 Verzug bei Lieferung oder Zahlung

(1) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied in Verzug und liefert es die ihm zugeteilten Aktien nicht am Liefertag und gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so hat die Eurex Clearing AG das Recht, folgende Maßnahmen zu treffen:

Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, die in Verzug befindlichen Aktien im Wege der Wertpapierleihe zu besorgen und sie dem nicht fristgerecht belieferten Mitglied zu liefern.

Werden die zu liefernden Aktien nicht spätestens am 5. Börsentag nach dem Liefertag mit der Standarddisposition der DBC an die Eurex Clearing AG geliefert, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die nicht gelieferten Aktien einzudecken. Die Eindeckung erfolgt am 5. Börsentag nach dem Liefertag über ein Eindeckungsgeschäft an einer Wertpapierbörse. Die eingedeckten Aktien wird die Eurex Clearing AG an das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied liefern.

(2) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz 1 gegen sich gelten lassen.

(3) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Ziffer 2.2.3.5 Absatz 1 entstanden sind, hat das in Verzug befindliche Clearing-Mitglied zu tragen. Darüber hinaus erhebt die Eurex Clearing AG von dem in Verzug befindlichen Clearing-Mitglied eine Vertragsstrafe. Beträgt der Verzug einer Lieferung lediglich einen Börsentag, kann die Eurex Clearing AG auf die Erhebung der Vertragsstrafe verzichten. Die Vertragsstrafe berechnet sich wie folgt:

Ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG ist das in Verzug geratene Clearing-Mitglied zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 Prozent der in Verzug befindlichen Lieferung pro Produkt pro Kalendertag, mindestens jedoch 500 EUR oder 850 CHF, zuzüglich eines von der Eurex Clearing AG im voraus bekannt gegebenen Prozentsatzes des ausstehenden Betrages verpflichtet. Der Prozentsatz orientiert sich am marktüblichen Geldmarktzins.

(4) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes bleibt unberührt.

Die Eurex Clearing AG behält sich die Erhebung der Vertragsstrafe auch dann vor, wenn sie bei Annahme der verspäteten Zahlung diesen Vorbehalt nicht ausdrücklich erklärt. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt

(5) Für Verzug beziehungsweise technischen Verzug bei Zahlung gelten die Regelungen gemäß Ziffer 1.7.1 Abs. 4 beziehungsweise Ziffer 1.7.2 Abs. 5.

2.2.4 Unterabschnitt

Abwicklung von Optionskontrakten auf den Finnischen Aktienindex (FOX-Option)

2.2.4.1 Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Zahlungen bei Ausübung und Zuteilung von Optionskontrakten.

(2) Clearing-Mitglieder haben bei Ausübung und Zuteilung von Positionen, für deren Clearing sie verantwortlich sind, nach Weisung der Eurex Clearing AG zu zahlen.

(3) Die Eurex Clearing AG unterrichtet jedes Clearing-Mitglied während des Vormittags des Börsentags nach der Ausübung über die ihm zugeteilten Optionskontrakte.

(4) Für das Verfahren bei Zahlung nach Absatz 1 gilt Folgendes:

Alle Zahlungen erfolgen direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern über die LZB am Börsentag nach dem Ausübungstag; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Ausübungstag folgenden Börsentag zugeteilt wird. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf ihrem LZB-Konto sicherzustellen.

2.2.4.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern gemäß Ziffer 2.2.4.4 der Bedingungen für den Handel an den Eurex-Börsen zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Börsentages, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an den Eurex-Börsen an diesem Börsentag zahlbar.

2.2.4.3 Sicherheitsleistung

(1) Die Grundlagen für die Sicherheitsleistung ergeben sich aus den Ziffern 1.3.1 bis 1.3.5; darüber hinaus gilt Folgendes:

(2) Zunächst ist die Sicherheit für die Kosten einer potentiellen Glattstellung zum Tagesendwert aller Positionen zu leisten (Premium Margin). Der Tagesendwert einer Optionsserie ist der Preis des letzten während der letzten 15 Minuten eines Handelstages zu Stande gekommenen Geschäftes in dieser Optionsserie. Sind in diesem Zeitraum in der Optionsserie keine Geschäfte zu Stande gekommen oder führt der Tagesendwert nicht zu einer Sicherheitsleistung, die der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG entspricht, legt die Eurex Clearing AG den Tagesendwert fest.

(3) Bei der Berechnung der Sicherheitsleistung für alle Optionsserien bilden Netto-Long-Positionen ein Berechnungsguthaben.

(4) Neben der oben geregelten Sicherheitsleistung (Premium Margin) wird eine weitere Sicherheitsleistung (Additional Margin) ermittelt, die die Änderung der Glattstellungskosten aller Optionspositionen bei Eintritt der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung bis zur nächsten Sicherheitsberechnung abdeckt.

2.2.4.4 Barausgleich

(1) Ausgeübte und zugeteilte Optionspositionen werden durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldverrechnungskonto der Clearing-Mitglieder gutgeschrieben oder belastet wird.

(2) Der Barausgleich bestimmt sich nach der Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Optionsserie und deren Schlussabrechnungspreis. Der Schlussabrechnungspreis wird von den Eurex-Börsen am Ausübungstag eines Kontraktes nach dem Wert des FOX auf Grundlage der durchschnittlichen Preise der im FOX enthaltenen Aktien, soweit diesen Preisen ein Geschäft mit einer Mindestanzahl der jeweiligen im FOX enthaltenen Aktie zugrunde liegt, gewichtet nach dem Volumen der Transaktionen, die an der Helsinki Stock Exchange (HEX) seit dem Handelsbeginn und im fortlaufenden Handel des elektronischen Handelssystems an der Helsinki Stock Exchange (HEX) am Ausübungstag gehandelt werden, festgelegt.

2.2.4.5 Verzug bei Zahlung

Für Verzug beziehungsweise technischen Verzug bei Zahlung gelten die Regelungen gemäß Ziffer 1.7.1 Abs. 4 beziehungsweise Ziffer 1.7.2. Abs. 5.

2.2.6 Unterabschnitt

Abwicklung von Low Exercise Price Options (LEPO) auf finnische Aktien

2.2.6.1 Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Lieferungen und Zahlungen bei Ausübung und Zuteilung von Optionskontrakten.

(2) Clearing-Mitglieder haben bei Ausübung und Zuteilung von Positionen, für deren Clearing sie verantwortlich sind, nach Weisung der Eurex Clearing AG zu liefern oder zu zahlen.

(3) Die Eurex Clearing AG unterrichtet jedes Clearing-Mitglied während des Vormittags des Börsentags nach der Ausübung über die ihm zugeteilten Optionskontrakte.

(4) Für das Verfahren bei Lieferung und Zahlung nach Absatz 1 gilt Folgendes:

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern am vierten Börsentag nach dem Tag der Ausübung der Option gegenüber der Eurex Clearing AG; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird. Die stückemäßigen Lieferungen erfolgen über die DBC oder SEGA und die Zahlungen über die LZB.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben durch entsprechende Beauftragung der SEGA oder der DBC sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Börsentag bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot bei der SEGA oder bei der DBC und Guthaben auf ihrem LZB-Konto sicherzustellen.

2.2.6.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern gemäß Ziffer 2.2.6.3 der Bedingungen für den Handel an den Eurex-Börsen zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Börsentages, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an den Eurex-Börsen an diesem Börsentag zahlbar.

2.2.6.3 Sicherheitsleistung

(1) Die Grundlagen für die Sicherheitsleistung ergeben sich aus den Ziffern 1.3.1 bis 1.3.5. Darüber hinaus gilt Folgendes:

(2) Zunächst ist die Sicherheit für die Kosten einer potentiellen Glattstellung zum Tagesendwert aller Positionen zu leisten (Premium Margin). Der Tagesendwert einer Optionsserie ist der Preis des letzten während der letzten 15 Minuten eines Börsentages zu Stande gekommenen Geschäftes in dieser Optionsserie. Sind in diesem Zeitraum keine Geschäfte in der Optionsserie zu Stande gekommen oder führt der Tagesendwert nicht zu einer Sicherheitsleistung, die der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG entspricht, legt die Eurex Clearing AG den Tagesendwert fest.

(3) Bei ausgeübten und zugeteilten Positionen in Optionskontrakten auf Aktien finnischer Aktiengesellschaften ist die Differenz zwischen dem im fortlaufenden Handel im elektronischen Handelssystem der Helsinki Stock Exchange (HEX) zuletzt zu Stande gekommenen Preis in dem jeweiligen Basiswert und dem Ausübungspreis maßgebend.

Ist dieser Preis älter als 15 Minuten, so ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem der Helsinki Stock Exchange (HEX) zu Stande gekommenen Preise maßgeblich.

Die Eurex Clearing AG kann von einem so ermittelten Preis abweichen, wenn die sich ergebende Sicherheitsleistung nicht der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG entspricht.

(4) Bei der Berechnung der Sicherheitsleistung für alle Optionsserien bilden Netto-Long-Positionen ein Berechnungsguthaben.

(5) Neben der oben geregelten Sicherheitsleistung (Premium Margin) wird eine weitere Sicherheitsleistung, die Additional Margin, ermittelt, die die Änderung der Glattstellungskosten aller Optionspositionen bei Eintritt der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung bis zur nächsten Sicherheitsberechnung abdeckt.

2.2.6.4 Dividenden

Werden LEPO auf finnische Aktien vor dem Tag des Dividendenabganges ausgeübt, steht die Gutschrift der Dividende dem neuen Eigentümer der Aktien zu.

2.2.6.5 Verzug bei Lieferung oder Zahlung

(1) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied in Verzug und liefert es die ihm zugeteilten Aktien

nicht am Liefertag und gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so hat die Eurex Clearing AG das Recht, folgende Maßnahmen zu treffen:

· Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, die in Verzug befindlichen Aktien im Wege der Wertpapierleihe zu besorgen und sie dem nicht fristgerecht belieferten Mitglied zu liefern.

· Werden die zu liefernden Aktien nicht spätestens am 5. Börsentag nach dem Liefertag mit der Standarddisposition der SEGA an die Eurex Clearing AG geliefert, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die nicht gelieferten Aktien einzudecken. Die Eindeckung erfolgt am 5. Börsentag nach dem Liefertag über ein Eindeckungsgeschäft an einer Wertpapierbörse. Die eingedeckten Aktien wird die Eurex Clearing AG an das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied liefern.

(2) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz 1 gegen sich gelten lassen.

(3) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Ziffer 2.2.6.5 Absatz 1 entstanden sind, hat das in Verzug befindliche Clearing-Mitglied zu tragen. Darüber hinaus erhebt die Eurex Clearing AG von dem in Verzug befindlichen Clearing-Mitglied eine Vertragsstrafe. Beträgt der Verzug einer Lieferung lediglich einen Börsentag, kann die Eurex Clearing AG auf die Erhebung der Vertragsstrafe verzichten. Die Vertragsstrafe berechnet sich wie folgt:

__ Ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG ist das in Verzug geratene Clearing-Mitglied zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 Prozent der in Verzug befindlichen Lieferung pro Produkt pro Kalendertag, mindestens jedoch 500 EUR oder 850 CHF, zuzüglich eines von der Eurex Clearing AG im voraus bekannt gegebenen Prozentsatzes des ausstehenden Betrages verpflichtet. Der Prozentsatz orientiert sich am marktüblichen Geldmarktzins.

(4) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes bleibt unberührt.

Die Eurex Clearing AG behält sich die Erhebung der Vertragsstrafe auch dann vor, wenn sie bei Annahme der verspäteten Zahlung diesen Vorbehalt nicht ausdrücklich erklärt. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.

(5) Für Verzug beziehungsweise technischen Verzug bei Zahlung gelten die Regelungen gemäß Ziffer 1.7.1 Abs. 4 beziehungsweise Ziffer 1.7.2 Abs. 5.